OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-351803/2/BZ

Datum: Linz, 10. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, gegen Spruchpunkt 2. des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 8. Oktober 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung des Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 8.10.2025, GZ: SJF/SH, wurde unter Spruchpunkt 2. der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 23.9.2025 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG für die Gattin des Bf B__, geb. tt.mm.jjjj, abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Gattin des Bf seit November 2024 beim AMS ohne Leistungsanspruch arbeitslos gemeldet sei. Sie sei im Zeitraum vom 17.7.2025 bis 10.8.2025 nicht beim AMS arbeitslos gemeldet gewesen und im relevanten Zeitraum auch keiner Beschäftigung nachgegangen. Laut eigenen Aussagen gäbe es für den genannten Zeitraum auch keine Krankmeldung. Mit Mitwirkungsauftrag vom 24.9.2025 sei dem Bf aufgetragen worden, Bewerbungsnachweise seiner Gattin zu übermitteln. Der Bf habe bekannt gegeben, dass es keine Bewerbungsnachweise für seine Gattin gäbe.
Mit Bescheid vom 24.9.2025 sei die der Gattin zuerkannte Leistung gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 iVm § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und 5 Z 2 sowie § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG im Ausmaß von 10 % für den Monat August 2025 gekürzt worden. Mit Bescheid vom 8.7.2025 sei die der Gattin zuerkannte Leistung gemäß § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG aufgrund schuldhafter Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrations-gesetz für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate, beginnend ab 1.6.2025 um 25 % gekürzt worden.
Die Gattin des Bf habe sich erst nach Aufforderung durch die Behörde erneut zur Arbeitssuche angemeldet. Ebenso habe sie trotz bereits länger bestehender Arbeitslosigkeit keine Bewerbungsnachweise übermitteln können. Indem sie sich geweigert habe, ihre Arbeitskraft in genannten Zeiträumen der Vermittlung durch die lokale Geschäftsstelle des AMS zur Verfügung zu stellen, habe die Gattin des Bf auch nicht die Voraussetzungen zum Bezug von Sozialhilfeleistungen erfüllt.

I.2. Gegen Spruchpunkt 2. dieses Bescheides erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 20.10.2025.

Begründend wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die Gattin des Bf seit August 2025 wieder beim AMS arbeitssuchend gemeldet sei. Es liege zudem keine einer Ablehnung eines konkreten Jobangebots gleichzuhaltende Verletzung der Bemühungspflicht vor. Für den Monat Oktober könne die Bf mehrere Bewerbungen vorweisen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 19.12.2025, beim Landesverwaltungsgericht eingelangt am 19.1.2026, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Gattin des Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und syrische Staatsangehörige.

Mit Bescheid vom 28.1.2025 wurde dem Bf und seiner Familie befristet bis 31.8.2025 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zuerkannt.

Mit Bescheid vom 8.7.2025 wurde die der Gattin zuerkannte Leistung gemäß § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG aufgrund schuldhafter Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate, beginnend ab 1.6.2025 um 25 % gekürzt.

Mit Bescheid vom 24.9.2025 wurde die der Gattin zuerkannte Leistung aufgrund mangelnder Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft und zur Qualifikation auf dem österreichischen Arbeitsmarkt im Ausmaß von 10 % für den Monat August 2025 gekürzt.

Der Bf hat für sich und seine Familie am 23.9.2025 neuerlich einen Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe gestellt.

Die Gattin des Bf war laut Mitteilung des AMS vom 16.10.2025 zu folgenden Zeiten beim AMS arbeitssuchend gemeldet:
von 12.11.2024 bis 10.2.2025
von 12.2.2025 bis 23.4.2025
von 25.4.2025 bis 11.5.2025
von 13.5.2025 bis 14.5.2025
von 20.5.2025 bis 15.6.2025
von 18.6.2025 bis 25.6.2025
von 27.6.2025 bis 2.7.2025

von 4.7.2025 bis 16.7.2025
von 11.8.2025 bis laufend

Sie hat der Behörde keine Nachweise über Bewerbungen auf Arbeitsstellen vorgelegt.

Gleichzeitig mit der Beschwerde wurden Bewerbungen bei folgenden Firmen, jeweils datiert mit 17.10.2025 als Reinigungskraft vorgelegt: bei J__, C__, D__, E__, F__, G__, H__ und I__.

Es liegen keine Ausnahmegründe iSd § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG hinsichtlich Einsatz der Arbeitskraft vor.

Sowohl das Hinweisblatt im Rahmen der Antragstellung als auch der Bescheid vom 28.1.2025 hat eine entsprechende Belehrung enthalten.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt und ist in dieser Form unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere
1. die Verpflichtung, sich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen, die Bereitschaft, eine durch das Arbeitsmarktservice vermittelte Beschäftigung

anzunehmen sowie die Bereitschaft, an den vom Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilzunehmen,
2. die aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen von sich aus unabhängig von den Pflichten nach Z 1,
3. die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben,
4. die Teilnahme an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit gemäß § 18 Oö. SHG 1998 sowie
5. die Inanspruchnahme einer Begleitung durch Fachkräfte oder leistungserbringende Organisationen oder Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 3, welche im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft aufgetragen wurden.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(2a) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen insbesondere auch dann, wenn mit einer ausgeübten Beschäftigung der Lebensunterhalt und Wohnbedarf der hilfesuchenden Person und bzw. oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gedeckt werden kann oder das volle Beschäftigungsausmaß nicht erreicht werden kann.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum dauernden Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	30 %	1 Monat
2. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Keine Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 Z 1 liegt insbesondere dann vor, wenn
1. Aufträge im Sinn des § 22 Abs. 3, sofern sie den Einsatz der eigenen Arbeitskraft betreffen, abgelehnt werden oder ihnen nicht Folge geleistet wird oder
2. Maßnahme der Hilfe zur Arbeit nach § 18 Oö. SHG 1998 abgelehnt, nicht zielstrebig verfolgt oder Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen unbegründet nicht eingehalten werden oder
3. hilfesuchende Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz, BGBl. I Nr. 62/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024, unterliegen, ihre Schul- oder Erwachsenenbildung nicht zielstrebig verfolgen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind gänzlich einzustellen,
1. bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes nach Abs. 6 gekürzt wurden oder
2. bei einer bezugsberechtigten Person, der der Anspruch gemäß § 7 Abs. 4a bereits für die Dauer von drei Monaten lediglich in Höhe von 50 % gewährt wurde.

(3a) Abweichend von Abs. 3 tritt in Fällen des Abs. 2 Z 3 an die Stelle der Einstellung die Kürzung des jeweils anzuwendenden Richtsatzes um 50 %. Abs. 4 ist nicht anzuwenden.

(3b) Leistungen der Sozialhilfe, die nach Abs. 3 gänzlich eingestellt wurden, dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einstellung erneut gewährt werden, sofern die hilfesuchende Person nicht nachweisen kann, dass die Umstände, die zur Einstellung geführt haben, beseitigt wurden oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden kann, dass § 12 Abs. 3 zur Anwendung kommt.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Abweisung des Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs für seine Gattin.
Die Abweisung ist nach der Begründung der belangten Behörde darauf zurückzuführen, dass sich die Gattin des Bf erst nach Aufforderung durch die belangte Behörde erneut beim AMS arbeitssuchend gemeldet hat und sie keine Bewerbungsnachweise vorlegen konnte. Sie habe demnach eigeninitiativ keine Schritte gesetzt, um sich aus der sozialen Notlage zu befreien und sohin keine Bereitschaft gezeigt ihre Arbeitskraft im zumutbaren Ausmaß einzusetzen. Dadurch würden die sachlichen Voraussetzungen (§ 6 Oö. SOHAG) für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft nicht vorliegen. Die belangte Behörde hat ihre Entscheidung zudem mit § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG begründet.

Es ist daher zu prüfen, ob sich die Gattin des Bf entsprechend der Voraussetzung des § 6 Abs. 5 Z 2 und des § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage bemüht hat.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Leistungen der Sozialhilfe sind aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr des Sozialhilferechts ist (VwGH 24.02.2016, Ra 2015/10/0047). Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.04.1966, 853/64; 26.03.1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht bzw. nunmehr wiederum in das Sozialhilferecht übernommen.

Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet auch, dass sie bemüht sein muss, aus eigenem ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe auch die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Unter diese Bemühungspflicht fällt nach § 6 Abs. 5 Z 2 iVm § 12 Oö. SOHAG auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung setzt nämlich die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, voraus.

Verfahrensgegenständlich war eine der Gattin des Bf zuerkannte Leistung der Sozialhilfe bis 31.8.2025 befristet und wurde mit Antrag vom 23.9.2025 neuerlich um Gewährung einer Leistung angesucht. Von der Behörde ist die Erfüllung der Bemühungspflicht nicht nur bei Neuantragstellung, sondern auch bei einer Weitergewährung der Sozialhilfe zu überprüfen. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des in § 19 Oö. SOHAG festgelegten Sanktionssystems unter anderem festgelegt, dass die mangelnde Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt entsprechende Sanktionen im Zusammenhang mit dem Leistungsbezug nach sich zieht, wobei insbesondere das Nichteingehen eines konkret vorhandenen und zumutbaren Beschäftigungsverhältnisses die Nichtgewährung bzw. Einstellung der Leistung nach sich ziehen kann.

Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1242/2025, XXIX. Gesetzgebungsperiode) führen zum Sanktionssystem Nachfolgendes aus:

„Gemäß § 3 Abs. 5 sind Leistungen der Sozialhilfe grundsätzlich von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen.

Durch die Aufnahme des Wortes „dauerhaft“ in Abs. 1 Z 1 erfolgt die legistische Klarstellung, dass die dauerhafte Bereitschaft zur Überwindung ihrer sozialen Notlage, insbesondere zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und gegebenenfalls zur Integration sowohl im Zeitpunkt der Antragstellung als auch während der gesamten Bezugsdauer gegeben sein muss.

Mit der demonstrativen Aufzählung des neuen Abs. 2 wird klargestellt, in welchen Fällen jedenfalls keine Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 Z 1 vorliegt. Abgesehen von Z 3 handelt es sich um Tatbestände, die bereits jetzt als Pflichtverletzung gewertet werden. Sofern Aufträge gemäß § 22 Abs. 3 nicht den Einsatz der eigenen Arbeitskraft betreffen, unterliegen sie gemäß § 22 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 der Sanktionierung. Z 3 betrifft Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegen, ihre Schul- oder Erwerbsausbildung aber nicht zielstrebig verfolgen. Da es sich bei Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegen, um minderjährige Personen handelt, wird von einer Einstellung oder Nichtgewährung der Sozialhilfe abgesehen, um die Teilhabe der Minderjährigen an der Gesellschaft nicht in mehr als dem absolut notwendigen Ausmaß einzuschränken (Abs. 3a).

Zur Erhöhung der Wirksamkeit des Sanktionssystems bei Pflichtverletzungen ist ein strengeres Stufenmodell vorgesehen. Die erste Kürzungsstufe von 10 % für die Dauer eines Monats soll entfallen, da diese geringe Sanktion in der Praxis keine ausreichende Motivation für ein entsprechendes Bemühen bewirkt hat. Um dies nachhaltig zu ändern, wird die erste Kürzungsstufe auf 30 % angehoben.

Wird einer Person von vornherein der Anspruch gemäß § 7 Abs. 4a nur in reduzierter Höhe zuerkannt, so ist gemäß Abs. 3 Z 2 nach einem dreimonatigen um 50 % reduzierten Bezug die Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

Überdies wird in Abs. 3b eine neue Bestimmung für Neuanträge nach einer bereits erfolgten Leistungseinstellung aufgenommen. Bei bereits eingestellten Leistungen wegen fortdauernder Pflichtverletzung nach Erreichen der höchsten Kürzungsstufe iSd. Abs. 3, soll eine erneute Leistungsgewährung für einen Zeitraum von sechs Monaten ab der letzten Einstellung solange nicht möglich sein, wie die Pflichtverletzung andauert. Es obliegt der betroffenen Person, im Rahmen der Antragstellung den Nachweis zu erbringen, dass die von ihr gesetzte Pflichtverletzung nicht mehr vorliegt. Gleichermaßen kann die betroffene Person bei einer Antragstellung nachweisen, dass sie nunmehr gemäß § 12 Abs. 3 vom Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen ist.“

Auszuführen ist, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht nur dann von einer Arbeitsunwilligkeit auszugehen ist, wenn sich ein Arbeitsloser ausdrücklich weigert, eine angebotene Beschäftigung anzunehmen, sondern auch dann, wenn dieser ein auf die Erlangung des Arbeitsplatzes ausgerichtetes Handeln erst gar nicht entfaltet (vgl. VwGH 27.08.2019, Ra 2019/08/0065).

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Gattin des Bf der Behörde keine Bewerbungsnachweise vorgelegt und bis 17.10.2025 auch keine Bewerbungen getätigt hat. Auch hat sie sich erst nach Aufforderung durch die belangte Behörde beim AMS arbeitssuchend gemeldet.

Die gleichzeitig mit der Beschwerde vorgelegten Bewerbungen, allesamt datiert mit 17.10.2025 sind erst nach dem angefochtenen Bescheid ergangen.

Ausnahmegründe nach § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG liegen nicht vor.

Die Gattin des Bf hat somit keine Bewerbungen, Arbeitsstellen oder sonstige Bemühungen nachgewiesen. Insgesamt stellt ihr Verhalten nach den Bestimmungen des Oö. SOHAG eine Verletzung der Bemühungspflicht dar und kann von einem eigeninitiativen aktiven Bemühen zur Abwendung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen und einer Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft demnach nicht gesprochen werden. Von der belangten Behörde wurde somit der Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe auch im Grunde des § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG zu Recht abgewiesen.

Angemerkt wird, dass der Umstand, dass die Gattin des Bf von 16.7.2025 bis 11.8.2025 nicht als arbeitssuchend beim AMS gemeldet war bereits mit der mit mit Bescheid vom 24.9.2025 ausgesprochenen Kürzung sanktioniert wurde.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass jederzeit ein neuer Antrag gestellt werden kann, sofern die Voraussetzungen insbesondere auch hinsichtlich einer dauernden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft im Sinne des § 12 Oö. SOHAG erfüllt werden. Die gleichzeitig mit der Beschwerde vorgelegten Bewerbungen vom 17.10.2025 sind (mit weiteren Bewerbungen) bei einer allfällig neuerlichen Antragstellung der Behörde vorzulegen und von dieser im durchzuführenden Verfahren zu berücksichtigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Beschwerdeführer nach seinen konkreten Verhältnissen zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner